



KANALABGABENORDNUNG

der

Marktgemeinde Gralla

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, idgF, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

Bezeichnung:

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Oberflächenwässerkanal

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Marktgemeinde Gralla werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1)

a) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,5%** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für **Schmutzwasserkanäle**

€ 32,80

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 14.847.194,00** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 1.138.400,00** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 13.708.794,00** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **31.343 lfm** zugrunde.

(2)

b) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **2,3 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für **Oberflächenwässerkanäle**

€ 27,00

Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 3.455.793,00** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 0,00** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 3.455.793,00** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **2.938 lfm** zugrunde.

(3)

Die Höhe des einmaligen Kanalisationsbeitrages errechnet sich

- a) beim **Schmutzwasserkanal** aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschosßflächen eines Gebäudes, wobei Kellergeschoße und Dachgeschoße je zur Hälfte eingerechnet werden.
- b) beim **Oberflächenwässerkanal** aus dem mit der anrechenbaren Fläche in m² vervielfachten Einheitssatz gem. § 3 Abs 2 lit b.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Schmutzwasserkanal bzw. Oberflächenwässerkanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühren (§ 6 des Kanalabgabengesetzes 1955) wird wie folgt festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: Es werden € **148,40** je Einwohnergleichwert und Jahr verrechnet.
- b) Oberflächenwasserkanal: Für alle an den Oberflächenwasserkanal angeschlossenen Liegenschaften werden € **2,05** je m² und Jahr der bebauten Fläche (Parkflächen) festgesetzt.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

- jede Person im Haushalt (auch Personen mit Zweitwohnsitz sowie Pflegekinder und Pfleglinge) = 1 EGW
- Gasthöfe und Buschenschank je 35 m² Betriebsfläche (tatsächliche Fläche sowie mit Auf- und Abrundung auf ganze EGW) = 1 EGW
- Betriebe und Ämter je Arbeitnehmer = 0,5 EGW

Zusätzlich werden für folgende Betriebe, wegen der zusätzlichen Belastung der Kanalanlagen, folgende EGW zusätzlich verrechnet:

- Waschanlage (Autos) überdacht = 10 EGW
- Waschplatz (frei) = 8 EGW
- Schule, Kindergarten je Kind = 0,5 EGW

- Mehrzwecksaal, Vereinsheime, Rüsthäuser und
Wirtschaftshof je 50 m² (mit Auf- oder Abrundung
auf ganze EGW) = 1 EGW
- Friseur: pro Waschplatz = 1,5 EGW
- Fitnessstudio je 3 Duschbrausen = 1 EGW

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Gebühren sind gemäß § 71 a Abs. 2 Stmk. GemO 1967 wertgesichert und werden mit Wirkung 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Kanalabgabenordnung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

(Tanja Fauland-Gratz)